

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Soziale Arbeit

Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht

Anrechnung von Sozial- versicherungsleistungen in der Sozialhilfe

Donnerstag, 26. April 2012

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Gebäude Lakefront, Inseliquai 12B, Luzern

www.hslu.ch/sozialhilferecht

Die Tagung

Leistungen der Sozialversicherungen gehen Sozialhilfeleistungen grundsätzlich vor: Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe müssen die Leistungen der Sozialversicherungen geltend machen und zur Deckung ihres Unterhalts einsetzen. Dabei schützt das Bundessozialversicherungsrecht Zweck und Ziele von Sozialversicherungsleistungen in vielfältiger Weise. So sind z.B. die Voraussetzungen für eine vorzeitige Barauszahlung von Freizügigkeitsguthaben der zweiten Säule im Gesetz abschliessend geregelt. In wie weit diese sozialversicherungsrechtliche Zweckbindung aber bei sozialhilfebeziehenden Personen gewährleistet bleibt, ist nicht immer eindeutig klar.

Dadurch, dass die Sozialhilfepraxis gewisse Zugriffe auf Sozialversicherungsanwartschaften und -leistungen verlangt, beschränkt sie die bundesrechtliche Dispositionsfreiheit von versicherten Personen, wenn diese Sozialhilfeleistungen beantragen. So kann – gestützt auf das kantonale Sozialhilferecht und die SKOS-Richtlinien – von hilfeschendenden Personen unter bestimmten Umständen die vorzeitige Auszahlung von AHV-Rente und Freizügigkeitsleistungen verlangt werden. Ebenso kann eine Pflicht zur persönlichen Rückerstattung entstehen, wenn vormals unterstützten Personen Sozialversicherungsleistungen zukommen. Dabei stellen sich Fragen, wie:

- Darf der vorzeitige Bezug der AHV-Rente auch gegen den Willen der versicherten Person geltend gemacht werden?
- Wie sind vorzeitige Kapitalauszahlungen der 2. und 3. Säule anzurechnen und dürfen sie auch für die Rückerstattung verwendet werden?
- Darf von Personen, die ihre Existenz nur vorübergehend mit Sozialversicherungsleistungen decken können, verlangt werden, wie lange sie damit ihren Unterhalt zu decken haben?

Anliegen und Ziele

Die Tagung verschafft eine Übersicht über rechtliche Rahmenbedingungen zur Anrechnung und Verwendung von Sozialversicherungsleistungen und zeigt auf, was dabei in der Praxis zu beachten ist.

Zielpublikum

Die Tagung richtet sich an Fachpersonen aus Sozialämtern und Beratungsstellen, Juristinnen aus kantonalen und kommunalen Rechtsdiensten und Gerichten, Sozialhilfeseekretärinnen, Bezirksräte und Mitglieder von Aufsichtsbehörden der Sozialhilfe sowie Behördenmitglieder aller Stufen, die sich mit Fragen der Subsidiarität in der Sozialhilfe auseinandersetzen.

Programm

13.00 Uhr

Empfang und Begrüssungskaffee

13.30 Uhr

Begrüssung und Eröffnung

Manfred Seiler, Verantwortlicher Kompetenzzentrum Soziale Sicherheit,
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

13.45 Uhr

Einschränkungen der Dispositionsfreiheit in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen

Hardy Landolt, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt und Notar, Glarus

14.45 Uhr

Pause

15.15 Uhr

Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen in der Sozialhilfe: Fragestellungen und Lösungsansätze aus der Praxis

Rudolf Hochuli, lic. iur., Leiter Sektion Öffentliche Sozialhilfe,
Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau

16.00 Uhr

Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen in der Sozialhilfe: Moderiertes Gespräch mit den Referierenden

Manfred Seiler, Verantwortlicher Kompetenzzentrum Soziale Sicherheit,
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Daniela Brusa, lic. iur., Geschäftsführerin,
Luzerner Forum für Sozialversicherung und Soziale Sicherheit

16.45 Uhr

Apéro

Kontakt

Tagungsleitung:
Manfred Seiler
manfred.seiler@hslu.ch
T +41 41 367 48 29

Tagungsadministration:
Jlanit Schumacher
jlanit.schumacher@hslu.ch
T +41 41 367 48 83

Kosten

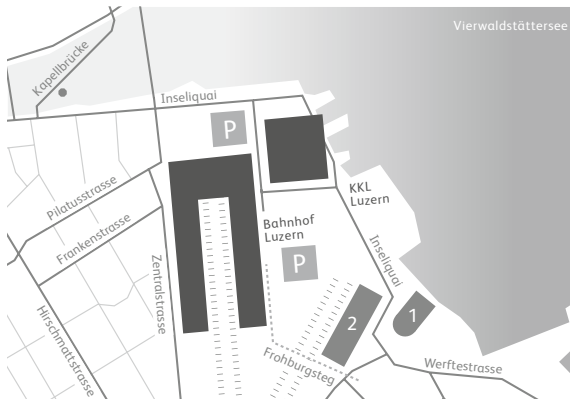
Tagungsbeitrag: CHF 200.–

Anmeldung/Annullierungsbedingungen

Die Platzzahl ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anmeldeschluss ist der 20. April 2012 (Online-Anmeldung/ PDF-Anmeldeformular unter www.hslu.ch/sozialhilferecht).

Bei einem Rückzug der Anmeldung bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn bleiben 50 % der Tagungskosten geschuldet. Bei einem Rückzug der Anmeldung später als zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen bleiben 100 % der Tagungskosten geschuldet.

Plan



1 Hauptgebäude, Werftstrasse 1
2 Gebäude Lakefront, Inseliquai 12B

Immer über aktuelle Veranstaltungen und neue Angebote informiert sein: Schreiben Sie sich unter www.hslu.ch/newsletter-sozialearbeit für unseren E-Newsletter ein.

Anmeldung

- Ich melde mich für die Luzerner Tagung zum Sozialhilferecht vom 26. April 2012 an.
Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter www.hslu.ch/sozialhilferecht.

Vorname _____

Name _____

Titel _____

Geschäft _____

Institution _____

Funktion _____

Strasse _____

Postfach _____

PLZ/Ort/Land _____

Telefon direkt _____

E-Mail _____

Privat _____

Strasse _____

PLZ/Ort/Land _____

Telefon _____

E-Mail _____

Korrespondenzadresse:

Geschäft

Privat

Rechnungsadresse:

Geschäft

Privat

- Bitte senden Sie mir keine Unterlagen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit mehr.

Bitte frankieren

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit
Jlanit Schumacher
Werftstrasse 1
Postfach 2945
6002 Luzern
Schweiz